

Arbeitsvertrag für unregelmässige Einsätze im Stundenlohn

zwischen

Arbeitgeber/-in

und

Mitarbeiter/-in Name

Vorname

Der Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Adresse

Telefon

Geburtsdatum

Ausländerausweis

AHV-Nummer

Zivilstand

Anzahl Kinder

Krankenkasse

1 Arbeitsbereich

Funktion:

Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

2 Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

a) Vertragsbeginn:

b) Voraussichtlicher Vertragsbeginn: (wird einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben)

Vertragsdauer

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

- a) **Unbefristeter** Vertrag, der nach Ziffer 11 **kündbar** ist
- b) **Unkündbarer befristeter** Vertrag, Vertragsende:
- c) **Befristeter** Vertrag, der nach Ziffer 11 **kündbar** ist, Vertragsende:

3 Berufsausbildung

Der Mitarbeiter bestätigt, bei Vertragsunterzeichnung über folgende Aus- und Weiterbildungen zu verfügen:

- Progresso
- eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertige Ausbildung
- eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Ausbildung
- EFZ und mind. 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung oder gleichwertige Ausbildung
- Berufsprüfung gemäss Art. 27 lit. a BBG
- keine gastgewerbliche Ausbildung
- andere:

4 Bruttolohn (Art. 8 – 10 L-GAV)

Der **Brutto-Stundenlohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Stundenlohn CHF

Umsatzlohn, % des Bruttoumsatzes CHF
(Garantierter Mindestlohn CHF)

Der Bruttoumsatz setzt sich aus den dem Gast in Rechnung gestellten oder von ihm bezahlten Endpreisen zusammen, ohne den Verkauf von Kiosk- und Raucherwaren sowie den Verkauf über die Gasse.

Ferienentschädigung 10,65 % CHF

Feiertagsentschädigung 2,27 % CHF

Anteil 13. Monatslohn 8,33 % CHF

(berechnet auf Lohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 12 L-GAV)

Andere: CHF

Total Brutto-Stundenlohn CHF

Total Brutto-Stundenlohn während der Einführungszeit CHF

(Reduktion um 8 % vgl. Ziff. 7 des vorliegenden Vertrages)

5 Lohnabzüge (Art. 13 L-GAV)

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen sowie eine angepasste Berechnung aufgrund einer Änderung des Bruttolohnes gemäss Ziff. 4 und einer Reduktion gemäss Ziff. 7 dieses Vertrages bleiben vorbehalten.

Wird der Mitarbeiter durchschnittlich unter 8 Stunden pro Woche eingesetzt, ist der Abschluss einer **Nichtberufsunfallversicherung** seine Sache.

Zur Berechnung ist der Anteil des 13. Monatslohnes einzubeziehen.

AHV/IV/EO % CHF

Arbeitslosenversicherung % CHF

Krankentaggeldversicherung % CHF

Nichtberufsunfallversicherung (sofern pflichtig) % CHF

Berufliche Vorsorge (vom koordinierten Lohn, sofern pflichtig) % CHF

Quellensteuer % CHF

(vom quellensteuerpflichtigen Betrag inkl. Kinderzulagen)

Krankenpflegeversicherung (sofern vom Arbeitgeber übernommen) CHF

Unterkunft und Verpflegung CHF

(Beim Pauschalabzug sind Ferienabwesenheiten bereits berücksichtigt. Der Abzug wird somit während den Ferien nicht gekürzt)

Andere CHF

Jährlicher Lohnabzug für Vollzugskosten gemäss Art. 35 L-GAV CHF

6 Monatliche Zulagen

Kinderzulagen	CHF
Entschädigung für Berufswäsche (Art. 30 L-GAV)	CHF
Andere	CHF
Netto-Stundenlohn	CHF

7 Lohnreduktion (Art. 10 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante b)

a) Während der Einführungszeit wird – sofern nach Art. 10 L-GAV zulässig – von der Reduktionsmöglichkeit von 8% auf den Mindestlohn Gebrauch gemacht.

Die Lohnreduktion dauert vom _____ bis zum _____

b) Auf eine Lohnreduktion während der Einführungszeit wird verzichtet.

8 Auszahlung des Lohnes (Art. 14 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt. Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen.

b) Der Lohn wird spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt.

c) Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

9 Arbeitszeit (Art. 15 L-GAV)

Die Dauer und Lage der Einsätze werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt. Es handelt sich dabei um unregelmässige, stundenweise Einsätze, die im Stundenlohn vergütet werden und nicht um Einsätze von Teilzeitmitarbeitern.

10 Probezeit (Art. 5 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

a) Die Probezeit beträgt 14 Tage. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden.

b) Es besteht keine Probezeit.

c) Die Probezeit beträgt _____ (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von _____ (mindestens 3 Tage) gekündigt werden.

11 Kündigung (Art. 6 L-GAV)

Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate.

Wird der Mitarbeiter während 12 Monaten nie zu einem Einsatz aufgeboten, endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf dieser Frist.

12 Ferien (Art. 17 L-GAV)

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien (35 Kalendertage) pro Jahr. Diese werden mit einer Entschädigung von 10,65% des Bruttolohnes ausbezahlt.

13 Feiertage (Art. 18 L-GAV)

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Diese werden mit einer Entschädigung von 2,27% des Bruttolohnes ausbezahlt.

14 Nachtarbeit

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) 23.00 – 06.00 Uhr | b) 22.00 – 05.00 Uhr |
| c) 23.30 – 06.30 Uhr | d) 22.30 – 05.30 Uhr |
| e) 24.00 – 07.00 Uhr | |

15 Unterkunft und Verpflegung (Art. 29 L-GAV)

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor und wurde unter Ziffer 5 dieses Vertrages kein Pauschalabzug vereinbart, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

16 Besondere Vereinbarungen

Zutreffende ankreuzen, andernfalls gilt Variante b)

a) Der Mitarbeiter ist einverstanden, in einem Fumoir zu arbeiten.

b) Der Mitarbeiter lehnt es ab, in einem Fumoir zu arbeiten.

Weitere Vereinbarungen:

Der Mitarbeitende ist informiert: über das Ende der Deckung für Berufsunfälle bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die einunddreissigtägige Nachdeckung und die Abredeversicherung für Nichtberufsunfälle bei der Unfallversicherung bei Zwischensaison sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses, den Wiedereinschluss des Unfalls bei der Krankenpflegeversicherung und den Wechsel in eine Einzelversicherung bei der Krankentaggeldversicherung.

17 Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber

Der Mitarbeiter